



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umwelt, Jagd und Fischerei

Glimstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5062
bh.il.umwelt@tirol.gv.at

Büro Landesumweltanwalt

Felician Nöth, MSc

Meranerstr. 5
6020 Innsbruck
0512/508-3499
landesumweltanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-3-3.2.2/151/3-2026

Innsbruck, 24.02.2026

IL-NSCH/B-1294/10-2025

**Agrargemeinschaft Neustift,
Agrargemeinschaft Sedukalpe
Forst- und Almweg Seducker Hochalm/Stoanigeralm**

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Glimstraße 2
6020 Innsbruck

Beschwerde

gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

Gegen den Spruchpunkt B) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 29.01.2026, IL-NSCH/B-1294/10-2025, zugestellt am 29.01.2026, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung von zwei Weganlagen, mit denen die Seducker Hochalm sowie die Stoanigeralm erschlossen werden sollen, erhebt der Landesumweltanwalt wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit des Verfahrens innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol aus den folgenden Gründen:

I. Präambel

Dem Landesumweltanwalt ist bewusst, dass traditionelle Kulturlandschaften wie alpine Almflächen durch eine extensive Bewirtschaftung einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt einer artenreichen und biodiversen Landschaft leisten. Kulturlandschaften sind vom Menschen geprägte Ökosysteme, deren Fortbestand maßgeblich von der Art und Intensität der Nutzung abhängt. Sowohl eine Aufgabe der Bewirtschaftung als auch eine übermäßige Intensivierung, etwa durch zu hohe Viehbestände oder den Einsatz nicht standorttypischer Rassen, wirken sich gleichermaßen negativ auf die Stabilität und Funktionsfähigkeit dieser Ökosysteme aus. Zudem ist dem Landesumweltanwalt bewusst, dass die Bewirtschaftung von Almbetrieben mit einem äußerst hohen Maß an körperlicher Arbeit verbunden ist, das häufig nur mit großem Idealismus erbracht wird und vielfach ohne eine zeitgemäße Entlohnung auskommen muss.

Aus diesem Grund zeigt der Landesumweltanwalt grundsätzlich durchaus Verständnis für eine Erschließung von Almen und der zugehörigen Almflächen zur Sicherung ihres Fortbestandes und kann eine Verbesserung der Erschließung von Almen grundsätzlich nachvollziehen.

Allerdings vertritt der Landesumweltanwalt die Auffassung, dass neue Erschließungswege, wenn sie zu erheblichen negativen Auswirkungen auf sämtliche Naturschutzgüter führen, keinesfalls automatisch als geeignetes Mittel zum Erhalt der traditionellen Almbewirtschaftung anzusehen sind.

Wegbauliche Erschließungen in der subalpinen Vegetationsstufe führen in den meisten Fällen zu erheblichen und irreversiblen Beeinträchtigungen sowohl der biologischen Vielfalt als auch des Landschaftsbildes und Erholungswertes.

Der geringe Erschließungsgrad des Oberbergtales trägt maßgeblich zu dessen Ursprünglichkeit bei. Bereits der kürzlich fertiggestellte „Forstweg „Seduck“ hat gezeigt, dass derartige Erschließungsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Erholungswertes führen. Dies wird auch durch die zahlreichen Beschwerden bestätigt, die im Zusammenhang, mit dem Bau des „Forstweges Seduck“ beim Landesumweltanwalt eingelangt sind.

Der Bescheid der erstinstanzlichen Behörde ist nach Ansicht des Landesumweltanwalts rechtswidrig, da es unterlassen wurde, ausreichende naturkundliche Erhebungen einzufordern. In der Folge beruht das herangezogene naturkundliche Gutachten nicht auf belastbaren und aussagekräftigen faunistischen oder floristischen Daten.

In weiterer Folge wären aus Sicht des Landesumweltanwaltes für den Bau der gegenständlichen Almwege, entgegen der Rechtsansicht der erstinstanzlichen Behörde, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zum Gunsten des Vorhaben erforderlich.

Zudem wurde es unterlassen die in § 29 Abs 4 TNSchG 2005 verpflichtend vorgesehene Alternativenprüfung durchzuführen. Dadurch wurde versäumt, naturverträglichere Alternativen wie etwa die Modernisierung bestehender Seilbahnanlagen, in Betracht zu ziehen.

Aus diesen Gründen ist nach Ansicht des Landesumweltanwalts eine Überprüfung dieser Genehmigung durch das Landesverwaltungsgericht erforderlich.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Gemäß § 36 Abs. 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 29.01.2026 auf elektronischem Wege zugestellt und enthält einen naturschutzrechtlichen Spruchpunkt.

Die gegen den gegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Die Agrargemeinschaft Neustift i. St. hat im Jahr 2021 um die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Forststraße "Seduck" im Gemeindegebiet Neustift i. St. angesucht, welche dann im Jahr 2022 erteilt wurde. Der insgesamt 2.895 m lange „Forstweg Seduck“ startet im Nahbereich des Hauses Alpenfrieden und führt über 6 Kehren bis auf rd. 1815 m ü. A.. Die Bauarbeiten wurden im Mai 2025 abgeschlossen.

Nunmehr ist geplant, diesen Weg Richtung „Seducker Hochalm“ und „Stoanigeralm“ zu verlängern. Ziel ist es, die höhergelegenen Almflächen für die Beweidung und für landwirtschaftliche Geräte zu erschließen, somit die Bewirtschaftbarkeit der Almflächen zu vereinfachen und verbessern und damit auch den Fortbestand der Almen und der zugehörigen Almflächen sicherzustellen. Die beiden geplanten Almwege sind mit einer Planumbreite von 3,0 bis 3,5 m projektiert, woraus sich eine Wegbreite von rund 2,5 m ergibt. Ausgehend vom Ende des „Forstweges Seduck“ verlaufen die beiden Wege zunächst auf einer gemeinsamen Trasse über eine Länge von etwa 260 m. Auf einer Seehöhe von rund 1.855 m ü. A. teilen sich die Trassen.

Der „Almweg Stoaniger“ führt talauswärts zur Stoanigeralm. Er weist eine Gesamtlänge von ca. 1.575 m auf und ist mit insgesamt neun Kehren geplant. Im Bereich von zwei Kehren zweigen jeweils Stichwege nach Nordosten ab, einer mit einer Länge von rund 20 m und ein weiterer mit einer Länge von etwa 280 m.

Der Almweg „Seducker Hochalm“ verläuft taleinwärts und erreicht bei einer Länge von ca. 1.040 m eine Seehöhe von etwa 1.985 m ü. A.. Ab diesem Punkt ist die Errichtung eines rund 930 m langen und 1,20 m breiten Wanderweges bis zu einer Seehöhe von etwa 2.135 m ü. A. vorgesehen. Langfristig ist geplant, diesen Wanderweg auszubauen und für eine Befahrung geeignet zu machen.

Aus dem Befund und Gutachten der naturkundlichen Amtssachverständigen ergeben sich folgende Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des TNSchG 2005:

Zur Überwindung des erheblichen Höhenunterschiedes ist der Trassenverlauf beider Almwege mit einer Vielzahl an Kehren geplant. Dadurch wird das Landschaftsgefüge regelmäßig durchschnitten. Aufgrund der exponierten Lage der Trassen wirken sich diese Eingriffe weitreichend und in besonderem Maße negativ auf das Landschaftsbild aus, zumal das Oberbergthal, bis auf den Talboden, technisch kaum vorbelastet ist.

Darüber hinaus sind entlang der Trassen an mehreren Stellen technische Kunstbauten vorgesehen, darunter Grobsteinschichtungen, bewehrte Erdkonstruktionen und „Ökopprofile“. Diese baulichen Maßnahmen sind stark technisch geprägt und führen in der ansonsten naturnahen Landschaft, teils zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes.

Abschließend kommt die naturkundliche Amtssachverständige in ihrem Gutachten zum Ergebnis, dass für die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert“ zumindest mittelstarke Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass diese Beeinträchtigungen auch ein stärkeres Ausmaß annehmen.

In Ergänzung zu den landschaftsökologischen Beeinträchtigungen wurde von der naturkundlichen Amtssachverständigen auf der Projektfläche das Vorkommen mehrerer nach Anlage 2 und 3 der TNSchVO 2006 geschützter Pflanzenarten festgestellt. Konkret bestätigt wurden Vorkommen der Rentierflechte (*Cladonia sect. Cladina*), der Gelbe Alpen-Kuhsschelle (*Pulsatilla alpina*), des Stängellosen Kalk Enzian (*Gentiana clusii*), von Torfmoosen (*Spagnum spp.*) und der Zweiblättrigen Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*). Die Amtssachverständige weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der Standortbedingungen und der naturnahen Ausprägung des Gebietes mit dem Auftreten weiterer geschützter Arten zu rechnen ist.

Weiters hält die naturkundliche Amtssachverständige fest, dass das Projektgebiet aufgrund seiner charakteristischen, heterogen strukturierten alpinen Landschaft sowie der bislang weitgehenden Störungsfreiheit besonders günstige Lebensraumvoraussetzungen für verschiedene Vogelarten bietet. Dazu zählen unter anderem Raufußhühnerarten, das Steinhuhn, der Steinhöcker sowie der Baumfink.

Besonders betroffen sind dabei die Raufußhühnerarten Alpenschneehuhn (*Lagopus muta helvetica*) und Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), da sich im Projektgebiet jeweils ein Balzplatz dieser Arten befindet.

Nach fachlicher Einschätzung der Amtssachverständigen können die projektierten Weganlagen über den unmittelbaren Flächenverbrauch hinaus weitreichende Auswirkungen entfalten. Dazu zählen insbesondere eine funktionale Entwertung von Lebensräumen, Zerschneidungseffekte, Revierschiebungen bis hin zur Aufgabe bestehender Balzplätze. Gesamtheitlich kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der im Projektgebiet vorhandene Vogellebensraum erheblich beeinträchtigt wird.

Der zuständige Naturschutzbeauftragte als Vertreter des Landesumweltanwalts wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Errichtung der Almwege mit Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter gemäß dem TNSchG 2005 einhergeht. Insbesondere sind langfristige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes zu erwarten. Weiters kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Projektgebiet vorkommenden Brutvogelarten kommen wird.

Gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck richtet sich die vorliegende Beschwerde.

IV. Begründung

1. Fehlende pflanzen- und tierkundliche Zustandserhebungen

Gemäß § 43 Abs. 2 TNSchG 2005 ist einem Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung eine pflanzen- und tierkundliche Zustandserhebung beizulegen. Der verfahrensgegenständliche Antrag enthält eine derartige Zustandserhebung nicht und weist daher einen offenkundigen und wesentlichen Mangel auf.

Infolge dieses Mangels fehlen für das Projekt grundlegende, belastbare Datengrundlagen, um fachlich fundierte naturkundliche Aussagen darüber treffen zu können, ob, in welcher Form und in welchem Ausmaß es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 kommt. Dieser Umstand wird auch im Gutachten der naturkundlichen Amtssachverständigen mehrfach ausdrücklich hervorgehoben.

Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen ist insbesondere ohne eine standardisierte bzw. rationalisierte Revierkartierung der gebietsrelevanten Brutvogelarten keine fachlich belastbare Beurteilung möglich. Davon betroffen sind vor allem Vogelarten, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind.

Mangels ausreichender Datengrundlage kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der weitere Bestand der im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder sogar unmöglich gemacht wird.

Die naturkundliche Amtssachverständige kann mögliche Folgen wie Revierschiebungen bis hin zur Aufgabe von Balzplätzen der im Projektgebiet vorkommenden Avifauna nicht ausschließen. Gemäß § 6 Abs. 3 lit. f TNSchVO 2006 ist es jedoch verboten, den Lebensraum von Vögeln in einer Weise zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird. Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für jene Vogelarten, die im Anhang II Teil 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie genannt sind und für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist.

Weiters stellt die naturkundliche Amtssachverständige im Projektgebiet mehrere nach Anlage 2 und 3 der TNSchVO 2006 geschützte Pflanzenarten fest und weist ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der Standortverhältnisse mit dem Vorkommen weiterer geschützter Pflanzenarten zu rechnen ist.

Mangels fehlender vegetationskundlicher Erhebungen ist es nicht möglich, konkrete Aussagen darüber zu treffen, welche Pflanzenarten und -gesellschaften in welchem Ausmaß vom Vorhaben betroffen sind. Infolgedessen kann auch das im Projektgebiet vorhandene Mosaik aus vielfältigen, hochwertigen und sensiblen Lebensräumen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Eine Trassenführung, die gezielt auf die Umgehung besonders sensibler Bereiche Rücksicht nimmt, war daher nicht möglich.

Zudem liegen für das gegenständliche Projektgebiet keine vorhandenen oder aktuellen Biotopkartierungen vor, die im Zuge der Projektplanung oder der naturschutzfachlichen Beurteilung hätten herangezogen werden können.

Aufgrund dieser nicht vorliegenden Untersuchungen muss der Landesumweltanwalt davon ausgehen, dass durch das Vorhaben jedenfalls geschützte, schutzwürdige und vor allem langfristig nicht wiederherstellbare alpine Lebensräume und Arten betroffen sind, was zu irreversiblen und langfristigen Beeinträchtigungen führt.

2. Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände des TNSchG 2005

Das Projektgebiet liegt in einer Höhenlage zwischen rund 1.815 m und 2.135 m ü. A. und befindet sich damit, entsprechend der Exposition sowie der Lage in den Zentralalpen, innerhalb der subalpinen bis alpinen Höhenstufe. Diese Höhenstufe ist durch hochspezialisierte Pflanzengesellschaften gekennzeichnet, deren Lebensräume äußerst empfindlich auf Störungen reagieren. Abhängig von Art und Intensität der Eingriffe kann die Regeneration dieser Lebensräume mehrere Jahrhunderte in Anspruch nehmen oder ist in bestimmten Fällen nicht mehr möglich. Das gegenständliche Projektgebiet ist insbesondere durch seine weitgehende Unberührtheit, den hohen Wert seiner Lebensräume sowie einen ausgeprägten Strukturreichtum gekennzeichnet. Dies wird auch im naturkundlichen Gutachten ausdrücklich hervorgehoben.

Laut naturkundlichem Gutachten werden durch das geplante Vorhaben unter anderem die Lebensraumtypen Fichtenwald, Zwergsträucher, Zwergstrauchheide, Borstgrasrasen, bodensaure basenarme Magerrasen sowie Gewässer und Feuchtfächen in Anspruch genommen. Damit sind Sonderstandorte im Sinne des § 7 und § 9 TNSchG 2005 sowie besondere und gefährdete Pflanzengesellschaften gemäß der TNSchVO 2006 betroffen.

Darüber hinaus wurden im Projektgebiet Vorkommen mehrerer nach Anlage 2 und 3 der TNSchVO 2006 geschützter Pflanzenarten bestätigt, darunter die Rentierflechte (*Cladonia sect. Cladina*), die Gelbe Alpen-Kuhschelle (*Pulsatilla alpina*), der Stängellose Kalk-Enzian (*Gentiana clusii*), Torfmoose (*Sphagnum spp.*) sowie die Zweiblättrige Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*).

Durch das geplante Vorhaben würden allein durch die Wegerrichtung rund 1,5 ha subalpiner Landschaft mit sämtlichen darauf vorkommenden Pflanzenarten dauerhaft zerstört. Damit sind mehrere

artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 lit. a, § 2 Abs. 4 lit. a und lit. b sowie § 3 TNSchVO 2006.

Weiters können, wie bereits in Punkt 1 im Detail ausgeführt, durch das gegenständliche Projekt mehrere nach § 6 der TNSchVO 2006 geschützte Vogelarten erheblich beeinträchtigt werden.

Damit unterliegt das Vorhaben artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und bedarf einer Ausnahmegewilligung gemäß § 23 Abs. 5 TNSchG 2005. Voraussetzung für die Erteilung einer derartigen Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Die belangte Behörde hat die gegenständliche Genehmigung insofern rechtswidrig erteilt, als eine Prüfung, Anwendung und inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ausnahmebestimmungen von den Verboten gemäß § 25 Abs. 3 TNSchG 2005 sowohl im naturschutzrechtlichen Spruch als auch in der Begründung vollständig unterblieben ist.

3. Mängel in der Interessensabwägung

Gemäß § 29 TNSchG 2005 hat die belangte Behörde eine Interessenabwägung vorgenommen, indem sie die behaupteten langfristigen öffentlichen Interessen den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 durch das gegenständliche Vorhaben gegenübergestellt hat.

Die Erteilung der Bewilligung und das Vorliegen der dafür erforderlichen langfristigen öffentlichen Interessen stützt die Behörde im Wesentlichen auf die Ausführungen des agrarfachlichen Gutachtens. Der agrarfachliche Amtssachverständige führt zusammengefasst aus, dass die Errichtung der Almwege zu einer Vereinfachung der Almbewirtschaftung beitrage und damit einer zeitgemäßen Bewirtschaftungsform entspreche. Inwiefern die Almwege die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe damit sicherstellen wird aus Sicht des Landesumweltanwaltes dabei nicht näher erläutert.

Da die Bewirtschaftung der Almen bislang erfolgreich erfolgt ist und seit dem Jahr 2016 die Stückzahl der aufgetriebenen Schafe auf der Seducker Hochalm sogar signifikant zugenommen hat, geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass die betriebliche Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe nicht von der Errichtung der gegenständlichen Almwege abhängig ist.

Ein langfristiges öffentliches Interesse an der Errichtung der beantragten Almwege ist daher nicht erkennbar.

4. Unschlüssiges agrarfachliches Gutachten

Einzelne Aussagen im agrarfachlichen Gutachten, das im gegenständlichen Verfahren unstrittig von wesentlicher Bedeutung ist, sind für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar. Dem Landesumweltanwalt ist bewusst, dass er nicht auf derselben fachlichen Ebene argumentieren kann wie der agrarfachliche Amtssachverständige. Dennoch betreffen bestimmte Punkte allgemeine anerkannte Praxis und entsprechen gängiger Logik, sodass sich der Landesumweltanwalt veranlasst sieht, hierzu Stellung zu nehmen.

„Die Seduk-Hoch-Zigiduk-Alm (Seducker Hochalm) wird derzeit ausschließlich mit Schafen bestoßen, sie ist momentan nur über einen Steig erschlossen und nicht befahrbar. Der Viehtrieb gestaltet sich schwierig und belastend für die gealpten Tiere, insbesondere auf steilen und unwegsamen Abschnitten.“

Dieser Argumentation kann der Landesumweltanwalt nicht folgen, da anhand des gängigen Kartenmaterials sowie der offiziellen und allgemein anerkannten Schwierigkeitsbewertung in Tirol eindeutig zwischen einem Steig und einem Fuß- bzw. Wanderweg unterschieden wird. Ein Steig ist dabei als sehr schmaler Weg in

absturzgefährdetem Gelände mit erhöhter Schwierigkeit definiert. Der Weg von Seduk zur Seducker Hochalm ist hingegen als Pfad ausgewiesen und somit als mittelschwieriger Wanderweg zu klassifizieren. Darüber hinaus gelten Schafe bekanntermaßen als besonders geeignete Almtiere für steiles und unwegsames Gelände, da sie über eine hohe Trittsicherheit und Anpassungsfähigkeit verfügen. Das Gelände der Alm selbst, also jenes Areal, auf dem sich die Tiere im täglichen Weidebetrieb bewegen, weist hinsichtlich Steilheit und Begehrbarkeit keine höhere Schwierigkeit auf als der bestehende Zustiegsweg. Die Geländebeziehungen sind daher insgesamt als gleichwertig einzustufen. Zudem ist die zu überwindende Höhendifferenz sowohl bei der Nutzung des geplanten Almweges als auch des bestehenden Weges in etwa gleich. Daher kann aus dem Charakter des bestehenden Zustiegswegs keine besondere zusätzliche Belastung für die geplanten Tiere abgeleitet werden.

„Die Instandhaltung der notwendigen Alminfrastruktur (Wassertränken, Zaunanlagen, etc.) ist erschwert, da Materialtransporte ausschließlich händisch durchgeführt werden können. Die Behirtung, die Aufsicht und das Weidemanagement sind ebenso mit einem hohen zeitlichen und körperlichen Arbeitsaufwand verbunden, wodurch die nachhaltige Bewirtschaftung der Alm erschwert wird.“

Dieser Darstellung ist entgegenzuhalten, dass laut mehreren Quellen sowohl für die Seducker Hochalm als auch für die Stoanigeralm jeweils eine geeignete Infrastruktur für eine Materialseilbahn besteht, über die der Transport von Materialien grundsätzlich möglich sein sollte. Die geplanten Almwege würden zwar eine Erleichterung der Erreichbarkeit der Almen sowie einzelner infrastruktureller Maßnahmen mit sich bringen, jedoch bleibt festzuhalten, dass der überwiegende Teil der Almflächen auch weiterhin ausschließlich zu Fuß erreichbar ist. Die tägliche Behirtung, Aufsicht sowie das Weidemanagement und ein Großteil der anfallenden Arbeiten auf den Almflächen wären daher auch künftig mit einem erhöhten zeitlichen und körperlichen Arbeitsaufwand verbunden. Eine grundlegende Änderung der Bewirtschaftungsform oder eine maßgebliche Erleichterung der laufenden Almarbeiten ist durch die geplanten Wege aus Sicht des Landesumweltanwaltes, somit nicht zu erwarten.

5. Fehlende Alternativenprüfung

§ 29 Abs 4 TNSchG 2005 sieht explizit die Vornahme einer Alternativenprüfung vor, wonach die naturschutzrechtliche Bewilligung trotz Überwiegen des öffentlichen Interesses am Vorhaben zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einer im Verhältnis zum Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Die belangte Behörde hat es jedoch unterlassen, unterschiedliche Varianten einzuholen und damit abschließend zu prüfen, ob eine Alternative besteht, die mit geringeren Beeinträchtigungen der durch das TNSchG 2005 geschützten Schutzgüter verbunden wäre.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wäre die Nutzung einer Materialseilbahn eine naheliegende und besonders geeignete Lösung zur Verminderung der Beeinträchtigungen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass für beide Almen bereits eine geeignete Infrastruktur für eine Materialseilbahn besteht. Dieser Umstand wurde jedoch von der belangten Behörde in keiner Weise aufgegriffen oder in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Dies obwohl im Bescheid vom 30.05.2022 der BH Innsbruck GZ. IL-FO/STR-89/11-2022, für den „Forstweg Seduck“ die Materialseilbahn zur „Stoanigeralm“ bzw. Steininger Alm explizit enthalten ist. Dort heißt es *„Die bestehende Materialseilbahn zur Steininger Alm bei ca. hm 1,9 wird abgetragen und am neuen Wegende neu errichtet, womit sich keine Kreuzungspunkte mit der geplanten Wegenlage ergeben“*.

V. Fazit

1. Obwohl teils erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzgüter gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu erwarten sind, wurden keine pflanzen- und tierkundlichen Zustandserhebungen gemäß § 43 Abs. 2 TNSchG 2005 durchgeführt und damit der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht ausreichend erhoben.
2. Durch den geplanten Neubau der Almwege sind mehrere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt.
3. Die Interessenabwägung ist mit mehreren Mängeln behaftet, da sie auf einer falschen Rechtsgrundlage beruht, teilweise unschlüssige Argumente ungleich gewichtet und daher zu einer zweifelhaften Abwägung gelangt.
4. Obwohl aus Sicht des Landesumweltanwaltes offensichtliche Alternativen zu beiden Almwegen bestehen, wurde die gesetzlich vorgeschriebene Alternativenprüfung unterlassen.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

2. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und in der Sache selbst entscheiden und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

3. dieser Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids zwecks Verfahrensergänzung entsprechend der obigen Ausführungen an die Behörde **zurückverweisen**.

Zusätzlich wird beantragt, gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes KOSTENZER